

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
sibyll.walter@bj.admin.ch

Bern, 7. Dezember 2017

Vernehmlassung Frist 15. Dezember 2017
Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen
(Inkassohilfeverordnung, InkHV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider wurden wir zur Stellungnahme obgenannter Vernehmlassung nicht eingeladen. Als Interessenvertreterin der (teil)autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind wir jedoch gehalten, die Auswirkungen der InkHV für Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtungen zu prüfen bzw. zu kommentieren.

Bereits im Februar 2013 haben wir unseren Standpunkt dem EDI zu den Art. 40 BVG sowie Art. 24f^{bis} dargelegt. Wir werden uns demnach auf die beiden, die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen betreffenden Artikel 13 und 14 der InkHV beschränken.

Summary:

inter-pension ist einmal mehr besorgt, dass den Pensionskassen laufend neue, systemfremde Prozesse übertragen werden. Immer öfter wird die gesamte Versichertengemeinschaft administrativ stark belastet und verteuert, um Ansprüche aus *nicht die berufliche Vorsorge betreffenden Gesetzen* kleiner Anspruchsgruppen durchzusetzen. Dabei werden fehlbare Personen bevorzugt, indem die Kosten für ihr Fehlverhalten durch ineffiziente Umsetzungsverfahren sozialisiert werden.

Die vom Parlament beschlossene, aber noch nicht in Kraft gesetzte Umsetzung im Bereich der Beruflichen Vorsorge (Art. 40 BVG und Art. 24f^{bis}) ist kompliziert, ineffizient und nicht adäquat für die Zielerreichung. Die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtungen werden mit unnötigen **Massenprozessen** belastet, da nur wenige von den Betroffenen die im Visier stehenden Vorsorgefälle (Kapitalauszahlung, Vorbezüge für Wohneigentum, Pfandverwertung Wohneigentum) tatsächlich auslösen. Bei Aus- und Wiedereintritten in eine neue Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtung infolge Stellenwechsel **multipliziert** sich jeder betroffene Fall.

inter-pension ist sehr besorgt, laufend systemfremde Komponenten in der beruflichen Vorsorge unterzubringen. Mindestens aber erwarten wir ein Umsetzungsverfahren, welches das verfolgte Ziel möglichst effizient und fehlerfrei erreichen kann und **nicht alle Versicherten (auch die Unfehlbaren!) unnötig mit Kosten belastet**. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, das Umsetzungsverfahren zu ändern und schlagen Ihnen auf der Folgeseite einen deutlich effizienteren Weg für die gewünschte Zielerreichung vor.

Ob ein Verzug der Unterhaltspflichten oder eine bestehende Alimentenbevorschussung vorliegt, wird im Zeitpunkt einer tatsächlich bevorstehenden Kapitalauszahlung abgeklärt (Barauszahlung, Vorbezug für Wohneigentum, ggf. Antrag auf Pfandverwertung durch den Pfandgläubiger).

Dazu verlangt die Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtung eine Kopie des Familienbüchleins bzw. bei ledigen Personen einen Personenstandsnachweis. **Bei den Zivilständen „geschieden/aufgelöste Partnerschaft/ledig mit Kindern“ erstattet die Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtung Meldung an die für Inkassohilfe zuständige Fachstelle.** Die regional zuständigen Fachstellen werden im Internet in einem publiziert und laufend aktualisiert.

Erfolgt keine Rückmeldung der zuständigen Inkassohilfestelle innert Frist (z.B. 30 Tage), nimmt die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung vor.

Diese Lösung garantiert das gleiche Ziel, ist aber administrativ deutlich effizienter, günstiger umsetzbar und letztendlich auch weniger fehleranfällig, denn:

- **Das ganze administrative Verfahren wird nur vor tatsächlichen Kapitalauszahlungen durchgeführt!** Damit reduziert sich die Anzahl auf **ca. 600-800 Fälle jährlich** und liegt nicht bei 24'000!
- **Das Meldeverfahren bei Übertragung der Freizügigkeitsleistungen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung fällt weg!** Das in der Verordnung vorgesehene Verfahren würde die geschätzte Anzahl Mutationen von 24'000 Fällen (siehe Erläuterungsbericht) nochmals **multiplizieren**.
- **Der Widerruf der Meldung durch die zuständige Fachstelle fällt weg!** Denn nur tatsächlich bevorstehende Kapitalauszahlungen sind vom Meldeverfahren betroffen.

Die Meldung über die **Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens für Wohneigentum** ist nicht nachvollziehbar. Die Pfandgläubigerin wird einen Pfandvertrag nur eingehen, wenn sie ihr Pfandrecht ggf. auch durchsetzen kann. Wie der Vorrang auf das Pfand rechtlich durchsetzbar ist (Pfandvertrag versus vernachlässigte Unterhaltspflichten), entzieht sich unserer Kenntnis.

Bitte prüfen Sie unsere Anregungen für ein effizientes und vernünftiges Umsetzungsverfahren eingehend. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse
inter-pension



Therese Vogt
Geschäftsstelle